

EINLEITUNG

I. Einführung in die Fragestellung

In den modernen Gesellschaften alarmieren fast täglich immer neue Meldungen über die Zunahme des Ozonlochs, über die Luftverschmutzung, das Waldsterben, den Sommersmog und die Schadstoffbelastung der Meere, kurz: über eine zunehmende Beeinträchtigung unser aller Lebensgrundlagen, also insbesondere Luft, Boden und Gewässer. Gut in Erinnerung sind noch die aus jüngster Zeit stammenden spektakulären Umweltzerstörungen, wie die industrielle Luftverschmutzung im Fall der Linzer Stickstoffwerke 1987 in Österreich, die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl 1986 in der Ukraine, der Unglücksfall bei Sandoz in Basel 1986 in der Schweiz, die Affäre Plauemann 1975 in der Bundesrepublik Deutschland¹.

In den 80er Jahren hat *Ulrich Beck* den Begriff der „Risikogesellschaft“ als Kennzeichnung unserer Situation eingeführt². Im Vorwort zu dem 1991 erschienenen Sammelband „Politik in der Risikogesellschaft“ schließlich wird „Risikogesellschaft“ definiert als „eine Epoche, in der die Schattenseiten des Fortschritts mehr und mehr die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen bestimmen“³. Als charakteristisch für die Risikogesellschaft wird das Auftreten *neuer Risiken* bzw. *Gefahren* angesehen, besonders „*neuer technologischen Großrisiken*“ atomarer, chemischer, ökologischer und gentechnischer Art⁴. Kennzeichnend für solche „*neuen Risiken*“ soll sein, dass aufgrund einer Kollektiventscheidung Risiken als Kalkulationsgrößen eingegangen werden, die sich aber für das Individuum als unentrinnbare Gefahren darstellen⁵. Der einzelne reagiert auf sie entsprechend hilflos. Daher können die *neuen Risiken*, insbesondere im Zusammenhang mit „*Umweltrisiken*“, von der Rechtsordnung nicht mehr ignoriert werden. Eines der Kernprobleme besteht darin, dass die *neuen Risiken* kaum noch nur einer

¹ *Schwerdtfeger*, Reform des Umweltstrafrechts, S. 3.

² *Beck*, Risikogesellschaft; ders., Gegengifte; ders., Politik in der Risikogesellschaft.

³ *Beck*, Politik in der Risikogesellschaft, S. 10.

⁴ *Hilgendorf*, Strafrechtliche Produzentenhaftung, S. 26 f.

⁵ *Luhmann*, Soziologie des Risikos, S. 54 f., 117.

einzelnen Gefahrenquelle zugerechnet werden können, sondern in der Regel nur multi-kausal zu erklären sind. Das traditionelle rechtliche Instrumentarium wird durch die *neuen Risiken* auf eine harte Probe gestellt⁶. Es wird dabei die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob das als die nützliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens verstandene Recht ein geeignetes Instrument darstellt, mit dem Gesellschaften auf die *neuen Risiken* reagieren können.

Der Topos „Risikogesellschaft“, der in den Sozialwissenschaften fast als ein Hauptschlüssel gehandelt wird, wurde ohne größere zeitliche Verzögerung auch in der Rechtswissenschaft rezipiert, im Strafrecht vor allem von *Peter-Alexis Albrecht*⁷, *Rolf-Peter Callies*⁸, *Winfried Hassemer*⁹, *Cornelius Prittwitz*¹⁰ und *Felix Herzog*¹¹. Es geht dabei um die Frage, inwieweit das Strafrecht in der Lage ist, mit seinem überlieferten rechtsstaatlich-liberalen Instrumentarium, den *neuen Risiken* entgegenzuwirken. Vielfach wird diese Frage verneint und auf die Notwendigkeit verwiesen, die gesellschaftlichen Entstehungsursachen solcher Risiken auszuschalten¹². Vor allem schlägt *Hassemer*¹³ eine Reduzierung des Strafgesetzbuchs auf ein „Kernstrafrecht“ vor und will die Probleme der modernen Gesellschaft – etwa Umwelt, Wirtschaft, Datenverarbeitung, Drogen, Steuern, Außenhandel, überhaupt: organisierte Kriminalität – durch ein „Interventionsrecht“ lösen, das „zwischen Strafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten, zwischen Zivil- und öffentlichem Recht angesiedelt ist, das zwar über weniger anspruchsvolle Garantien und Verfahrensregulierungen verfügt als das Strafrecht, aber dafür auch mit weniger intensiven Sanktionen gegenüber einzelnen ausgestattet ist“. Doch weist *Klaus Lüderssen*¹⁴ gegenüber *Hassemer* zu Recht darauf hin, dass die Beschränkung des Strafrechts auf einen „Kernbereich“ von alters her überlieferter

⁶ Hilgendorf, Strafrechtliche Produzentenhaftung, S. 11.

⁷ P.-A. Albrecht, KritV 1988, 182 ff.; ders., KritV 1993, 163 ff.

⁸ Callies, NJW 1989, 1338 ff.

⁹ Hassemer, NSTZ 1989, 553 ff.; ders., StV 1990, 328 ff.; ders., ZRP 1992, 378 ff.; AK-Hassemer, Vor § 1 Rn. 480.

¹⁰ Prittwitz, StV 1991, 435 ff.; ders., Strafrecht und Risiko.

¹¹ Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit.

¹² Vgl. nur Hilgendorf, Strafrechtliche Produzentenhaftung, S. 40 ff.

¹³ Hassemer, ZRP 1992, 378, 383; ders., Produktverantwortung, S. 20 ff, 22 ff.; ders., StV 1995, 483, 490; ders., in: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, S. 133, 158 ff.

¹⁴ Lüderssen, Abschaffen, S. 11; gegen Hassemer ferner Schünemann, GA 1995, 201 ff.; Hirsch, in: Hans-Heiner Kühne/Koichi Miyazawa (Hrsg.), Neue Strafrechtsentwicklungen, S. 11 ff.

Delikte eine Rückkehr zum „Klassenstrafrecht“ bedeuten würde. Der Dieb müsste Strafe erleiden, während begüterte Wirtschafts- und Umweltdelinquenten nur den milderen Sanktionen des Interventionsrechts ausgesetzt werden.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, die Auswirkungen der „Risikogesellschaft“ auf das Strafrecht zu erklären. Als Beispiel eines Rechtsgebiets, das durch die modernen Gefährdungslagen besonders geprägt wird, habe ich das Umweltstrafrecht ausgewählt. Weil das Strafrecht in der Risikogesellschaft seinen Sinn und Zweck nicht in der Schuldvergeltung, sondern in seiner Notwendigkeit zum Schutz der Rechtsgüter, sprich: zum Schutz der Voraussetzungen für ein Leben des einzelnen und der Allgemeinheit, findet, muss es als die wichtigste Aufgabe einer den Anforderungen der heutigen Zeit gemäßen Kriminalpolitik bezeichnet werden, dem Schutz der Umwelt den zentralen Platz in der strafrechtlichen Rechtsgüterordnung zu verschaffen¹⁵. Mit dem Blick auf das Umweltstrafrecht liegt dabei die wesentliche Kernfrage auf der Hand: Kann das Strafrecht als reaktive Disziplin überhaupt Sinnvolles zum Umweltschutz in der Risikogesellschaft beitragen? Die These, die Umwelt mit den Mitteln des Strafrechts wirksamer als bisher zu schützen, befindet sich in Deutschland gegenwärtig in einer tiefgreifenden Krise. Ich halte die zentrale Aufgabe des „modernen“ Strafrechts, eine wesentliche Rolle beim Umweltschutz zu spielen, für unverzichtbar. Zur Begründung für meinen Standpunkt können die Grundfragen des strafrechtlichen Umweltschutzes in der Risikogesellschaft wie folgt gestellt werden¹⁶.

- (1) Welche Rechtsgüter sollen durch die Straftatbestände des Umweltstrafrechts geschützt werden, bzw. können legitimerweise geschützt werden (Problem des Schutzes von Universalrechtsgütern)?
- (2) Welcher Deliktstypus ist zum effektiven Umweltschutz mit Hilfe des Umweltstrafrechts angemessen (Problem der abstrakten Gefährdungsdelikte)?

¹⁵ *Schünemann*, in: Festschrift für Otto Triffterer, S. 437 ff.

¹⁶ Vgl. *Seelmann*, NJW 1990, 1257, 1258; *Hirsch*, in: *Hans-Heiner Kühne/Koichi Miyazawa* (Hrsg.), *Neue Strafrechtsentwicklungen*, S. 11 f.; *Schünemann*, in: Festschrift für Otto Triffterer, S. 437, 440.

II. Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit soll also einen Beitrag zur Verbesserung der Gleichbehandlung umwelt- und damit sozialschädlichen Verhaltens leisten, der Anwendung und Geltung des Umweltstrafrechts in der Risikogesellschaft nachgehen und schließlich Auswege aus der Krise des Umweltstrafrechts aufzeigen, die Friktionen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vermeiden.

Die Ausführungen zu strafrechtsdogmatischen Fragen beruhen auf den Grundsätzen der traditionellen juristischen Methodenlehre¹⁷ und der Auswertung des wissenschaftlichen Schrifttums, welches die Möglichkeiten und Grenzen der Implementation des Umweltstrafrechts zum effektiven Schutz der Umwelt begleitet hat. Nach diesen Grundsätzen werden in der vorliegenden Arbeit die strafrechtsdogmatischen Fragen durch eine Auswertung der bislang gegen bzw. für den Umweltschutz durch Strafrecht in der Risikogesellschaft vorgebrachten Argumente nachgeprüft.

Der Begriff „Risiko“ ist in der Strafrechtslehre bekanntlich seit langem heimisch; man denke nur an die „Risikoerhöhungslehre“¹⁸ oder die Versuche, mit Hilfe des Risikobegriffs die Vorsatzdogmatik zu präzisieren¹⁹. Mit der Fragestellung, die in der vorliegenden Arbeit behandelt wird, haben diese Ansätze jedoch nichts oder doch nur sehr wenig zu tun. Auch auf ausführliche rechtsvergleichende Hinweise habe ich bewusst verzichtet, um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen. Ebenso mussten strafprozessuale Aspekte unberücksichtigt bleiben.

Der normative Untersuchungsrahmen dieser Arbeit ist nicht auf das Umweltstrafrecht im 29. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen die Umwelt“ (§§ 324 - 330d StGB) beschränkt, sondern umfasst auch zahlreiche zum Nebenstrafrecht gehörende (Umwelt-) Straftatbestände, wie zum Beispiel die § 27 ChemG und §§ 51 f. LMBG, soweit sie für einzelne Aspekte der Untersuchung relevant sind.

¹⁷ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre.

¹⁸ Dazu zuletzt *Roxin*, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 59 - 84.

¹⁹ *Frisch*, Vorsatz und Risiko.

Der *erste Teil* der Arbeit konzentriert sich auf die Krise des „modernen“ Strafrechts in der Risikogesellschaft im Hinblick auf charakteristische Trends, welche auch die moderne Strafrechtsentwicklung prägen: den Hang zu einem Interventions-²⁰ oder Präventionsstaat²¹, sowie den Hang zu einer steigenden Verrechtlichung sozialer Beziehung²² oder zu einer zunehmenden Entformalisierung²³ des Rechts. Im *ersten Kapitel* soll zunächst die Entwicklung der Diskussion über die Risikogesellschaft erläutert werden, die von *Beck* geprägt und in der Folge von anderen Autoren weiter präzisiert wurde. Besonders wichtig erscheinen dabei die *neuen Risiken*, die der Risikogesellschaft ihr spezifisches Gepräge geben sollen. Im *zweiten Kapitel* geht es um die Modifizierung der Rolle des Strafrechts in der Risikogesellschaft. Als zentrale Aufgabe des Rechts in der Risikogesellschaft spielt die rechtliche Risikosteuerung eine große Rolle. Allerdings wird die grundsätzliche Frage gestellt, ob und inwieweit die *neuen Risiken* durch Recht überhaupt steuernd beeinflusst werden können. Des Weiteren stellt sich die Frage, „wie“ sich die Funktion des Strafrechts in der Risikogesellschaft wandelt, um die *neuen Risiken* mit Hilfe des Strafrechts zu steuern. Gegenstand des *dritten Kapitels* sind neue Herausforderungen des „modernen“ Strafrechts in der Risikogesellschaft. Dabei soll untersucht werden, in welcher Unterscheidung „klassisches“ Strafrecht und „modernes“ Strafrecht stehen, und wie das „moderne“ Strafrecht auf die Risikogesellschaft reagieren kann. Weiterhin werden Vollzugsdefizite und Zurechnungsprobleme als Indizien der Krise des „modernen“ Strafrechts zu klären sein.

Im *zweiten Teil* wird versucht, die Möglichkeit des Umweltschutzes mit den Mitteln des Strafrechts aufzuzeigen. Nähert man sich dem Thema Umweltschutz durch Strafrecht rechtsdogmatisch, so stößt man auf zwei Problemkreise: Ökologische Rechtsgüter als Universalrechtsgüter und Abstrakte Gefährdungsdelikte als Deliktsstruktur. Vor der Analyse der zwei zentralen Problemkreise ist zunächst im *ersten Kapitel* die historische Entwicklung des geltenden deutschen Umweltstrafrechts als Einführung des Umweltstrafrechts kurz darzustellen. Im *zweiten Kapitel* geht es um die Entmaterialisierungstendenz durch Zunahme der Universalrechtsgüter im Umweltstrafrecht. Im Umwelt-

²⁰ P.-A. Albrecht, KritV 1988, 182.

²¹ Denninger, KJ 1988, 1 ff.; Hassemer, JuS 1987, 257 ff.

²² Bussmann, Kriminalsoziologische Bibliographie, 16 (1989), Heft 65, 1 ff.

²³ Bussmann, Die Entdeckung der Informalität.

strafrecht zeigt sich diese Tendenz darin, dass nicht der Schutz der klassischen Individualrechtsgüter, wie Vermögen, Leben, Leib und Gesundheit, sondern zunehmend der Schutz der Universalrechtsgüter, wie die Umwelt und die einzelnen Umweltmedien, in den Vordergrund gerückt wird. Im *dritten Kapitel* werden abstrakte Gefährdungsdelikte behandelt. In der Dogmatik der abstrakten Gefährdungsdelikte überschneiden sich mehrere Problemkreise. Normentheoretisch bedeutsam ist die Frage, wie die abstrakten Gefährdungsdelikte materiell zu legitimieren sind. Im Zusammenhang mit diesem Legitimationsproblem steht eines der Hauptprobleme²⁴ der Rechtsanwendung der abstrakten Gefährdungsdelikte, nämlich ob und inwieweit der Anwendungsbereich abstrakter Gefährdungsdelikte bei mangelnder Verletzungsrelevanz der Tatausführung eingeschränkt werden kann oder sogar eingeschränkt werden muss²⁵. Im *vierten Kapitel* soll ein kurzer Blick auf mögliche Alternativen als Auswege aus der Krise des „modernen“ Umweltstrafrechts geworfen werden.

²⁴ Vgl. Schünemann, JA 1975, 787, 793.

²⁵ Schmidt, Abstrakte Gefährdungsdelikte, S. 3.

ERSTER TEIL

Die Krise des „modernen“ Strafrechts in der Risikogesellschaft

1. Kapitel

Die Entwicklung der Diskussion über die Risikogesellschaft

Zur Untersuchung des Umweltstrafrechts in der Risikogesellschaft muss zunächst deutlich erklärt werden, wie der mehrdeutige Begriff der „Risikogesellschaft“ als Ausgangspunkt verwendet wird. Als Erklärungsmodell unserer Zeit kann der Begriff der „Risikogesellschaft“, der von *Ulrich Beck* ursprünglich für die Soziologie eingeführt wird¹, für alle wissenschaftlichen Bereiche von Bedeutung sein. In der Physik, der Volks- und Betriebswirtschaft kann er Anwendung finden und auch im rechtswissenschaftlichen Bereich. Innerhalb der Rechtswissenschaft fand die Auseinandersetzung mit modernen Risiken bislang vornehmlich im Umweltrecht und zum Teil auch im Produkthaftungsrecht statt². Vor allem hat das Strafrecht darauf gewartet, seine Funktionsprobleme am Topos der „Risikogesellschaft“ abzuarbeiten. Dabei haben jüngst *Prittwitz*³ und *Hilgendorf*⁴ mit ihren wichtigen Arbeiten einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, den Begriff der „Risikogesellschaft“ für die Problematiken des „modernen“ Strafrechts zu rezipieren.

Eine umfassende Erörterung aller Bezüge der „Risikogesellschaft“ kann in der vorliegenden Arbeit aufgrund der facettenreichen Aspekte nicht geliefert werden. Sie ist an anderer Stelle, bedeutungsvoller und fundierter als es hier geschehen könnte, bereits dargestellt worden⁵. Es soll aber doch versucht werden, den Begriff der „Risikogesellschaft“ grundsätzlich zu konturieren, um im Anschluss die Effekte für das Umweltstrafrecht möglichst prägnant aufzeigen zu können.

¹ *Beck*, Risikogesellschaft; ders., Gegengifte; ders., Politik in der Risikogesellschaft.

² Vgl. *Hilgendorf*, Strafrechtliche Produzentenhaftung; *Wolf*, Leviathan 15 (1987), 357 ff.

³ *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko.

⁴ *Hilgendorf*, Strafrechtliche Produzentenhaftung.

⁵ Zu straftheoretischen Aspekten vgl. etwa *Jakobs*, Strafrecht AT, 1/4 ff. Zur Rechtsgutlehre *Kratzsch*, Verhaltenssteuerung. Umfassend *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko.